

# **Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers**

**(Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendstrafgesetzes und des  
Militärstrafprozesses)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom ...<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

## **1. Strafgesetzbuch<sup>3</sup>**

*Art. 92a (neu)*

Informationsrecht des Opfers<sup>1</sup> Das Opfer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007<sup>4</sup> kann mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass es von der Vollzugsbehörde über Folgendes informiert wird:

- a. im Voraus über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts des Verurteilten, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2), die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug;
- b. umgehend über eine Flucht des Verurteilten und deren Beendigung.

<sup>2</sup> Angehörige des Opfers im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Opferhilfegesetzes können mit schriftlichem Gesuch verlangen, gemäss Absatz 1 informiert zu werden, wenn das Opfer aufgrund der Straftat verstorben ist.

<sup>3</sup> Die Vollzugsbehörde hört den Verurteilten zum Gesuch des Opfers oder der Angehörigen an.

1 BBl ...  
2 BBl 20xx ...  
3 SR 311.0  
4 SR 312.5

<sup>4</sup> Sie kann die Information ausnahmsweise verweigern oder einen früheren Entscheid, zu informieren, widerrufen, wenn berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Verurteilten überwiegen.

<sup>5</sup> Sie informiert das Opfer oder die Angehörigen über ihr Recht gemäss Absatz 1 oder 2 vor dem Straf- oder Massnahmenantritt des Verurteilten und macht sie auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen aufmerksam (Art. 12 Abs. 2 Bst. c des BG vom 19. Juni 1992<sup>5</sup> über den Datenschutz).

## **2. Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003<sup>6</sup>**

*Art. 1 Abs. 2 Bst. i<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>2</sup> Ergänzend zu diesem Gesetz sind die folgenden Bestimmungen des StGB sinngemäss anwendbar:

i<sup>bis</sup>. Artikel 92a (Informationsrecht des Opfers);

## **3. Militärstrafprozess vom 23. März 1979<sup>7</sup>**

*Art. 56 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Das Opfer wird über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft sowie über eine Flucht des Beschuldigten orientiert, es sei denn, es habe ausdrücklich darauf verzichtet. Die Orientierung über die Aufhebung der Haft kann unterbleiben, wenn der Beschuldigte dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>5</sup> SR 235.1

<sup>6</sup> SR 311.1

<sup>7</sup> SR 322.1